



HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag

A. Problem

Die Regelungen über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag sind derzeit in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags zusammengefasst. Dies wird der wachsenden Bedeutung sowie den gestiegenen Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger an ein modernes Petitionsrecht zunehmend nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Analog der Vorgehensweise in anderen Ländern soll auch in Hessen das Petitionsrecht in einem Gesetz transparent und verständlich niedergeschrieben werden. Ein „Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag“ soll auch das Petitionsrecht als solches ausbauen und stärken sowie besser in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2020	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag
(Hessisches Petitionsgesetz - HPetG)**

Vom

**Erster Teil
Petitionsrecht, Form und Verfahren**

**§ 1
Petitionsrecht, Begriffsbestimmungen**

(1) Jede Person hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Anträge und Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse an den Hessischen Landtag zu richten (Petitionen). Anträge sind Bitten, Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung. Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Eine gemeinsame Petition, die von weniger als 30 Personen unterzeichnet und nicht Teil einer Sammel- oder Massenpetition ist, wird als eine Petition geführt. Die Unterrichtung erfolgt an die erste Unterzeichnerin oder den ersten Unterzeichner, soweit die Urheberin oder der Urheber der Petition nicht erkennbar ist.

(3) Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt (Sammelpetition), werden als eine Petition geführt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheberinnen und Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Urheberin oder Urheber erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Unterrichtung über das Ergebnis des Petitionsverfahrens ebenfalls über die als Urheberinnen und Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

(4) Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt (Massenpetition), werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtags. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

(5) Petitionen mit demselben Anliegen, die jedoch individuell abgefasst sind (Mehrfachpetitionen) werden jeweils als Einzelpetition geführt.

**§ 2
Form und Verfahren**

(1) Petitionen sind schriftlich oder zur Niederschrift der zuständigen Stelle einzureichen. Sie müssen die Einsenderin oder den Einsender und ihr oder sein Anliegen erkennen lassen. Der Schriftform genügt auch eine elektronisch übermittelte Petition (elektronische Petition), wenn das auf der Internetseite des Landtags für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird. Die Petentin oder der Petent wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten über den Eingang der Petition sowie über fehlende formelle Voraussetzungen oder Unterlagen unterrichtet.

(2) Die Ausübung des Petitionsrechts setzt Geschäftsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht voraus. Werden Petitionen im Namen eines anderen eingelegt, ist in der Regel der Nachweis der rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretungsbefugnis (Vollmacht) erforderlich.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts insoweit, als die Petition einen Gegenstand ihres Zuständigkeitsbereiches betrifft.

(4) Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen.

(5) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(6) Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist. Petitionen inhaftierter oder untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten.

(7) Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages.

Zweiter Teil Maßnahmen und Befugnisse des Petitionsausschusses

§ 3 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter nach § 5 Abs. 2 kann die Landesregierung

1. um weitere schriftliche Stellungnahmen oder um mündliche Auskünfte,
2. um Einsichtnahme in die die Petition betreffenden behördlichen Akten,
3. um Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungen ersuchen,
4. sowie Auskünfte von nachgeordneten Behörden einholen und Ortsbesichtigungen vornehmen.

In diesem Fall soll den beteiligten Behörden Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 stehen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auch zu gegenüber

1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
2. Organen juristischer Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen;

soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten.

(4) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(5) Der Hessische Rechnungshof sowie die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit können um Rechts- und Amtshilfe gebeten werden.

§ 4 Weigerungsgründe

(1) Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Sicherheits- oder Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Die Vorlage von Akten kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen auch dann verweigert werden, wenn Schutzbedürfnisse privater oder öffentlicher Belange im Sinne von § 82 Nr. 1 bis 4 oder § 84 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorliegen oder andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(3) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

(4) Städte, Gemeinden und Landkreise können die Ersuchen nach § 3 Abs. 1 und 2 überdies bei Selbstverwaltungsangelegenheiten verweigern.

Dritter Teil Verfahrensregelungen

§ 5 Behandlung der Petitionen

- (1) Petitionen sind einfach, zweckmäßig und ohne vermeidbare Verzögerung zu behandeln.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen bestellt der Petitionsausschuss eine Vorprüfungskommission, der die oder der Vorsitzende des Ausschusses und je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehören. Der Petitionsausschuss legt Aufgaben und Verfahren der Vorprüfungskommission fest.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestellt für jede Petition ein Mitglied des Ausschusses als Berichterstatterin oder Berichterstatter. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären und dem Ausschuss einen Erledigungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird in der Regel von der Landesregierung, der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie dem Hessischen Rechnungshof eine Stellungnahme angefordert, die innerhalb einer Frist von acht Wochen dem Petitionsausschuss zugehen soll; ist dies nicht möglich, so soll sie einen Zwischenbescheid geben.
- (5) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat das Recht, zur Erörterung des Sachverhalts einen Ortstermin durchzuführen oder einen Runden Tisch einzuberufen, an denen die fachlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung und den beteiligten Behörden auf Einladung teilnehmen.
- (6) Der Ausschuss berät über das Ergebnis der Ermittlungen und den Erledigungsvorschlag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters in nichtöffentlicher Sitzung. Empfiehlt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 a zu überweisen, soll die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Ausschusses vertagt werden. Zu dieser Sitzung soll die persönliche Anwesenheit der zuständigen Mitglieder der Landesregierung erbeten werden.
- (7) Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 Veröffentlichung von Petitionen

- (1) Petitionen können anonymisiert auf der Internetseite des Hessischen Landtages veröffentlicht werden, wenn
 1. sie ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben oder es sich um eine Massenpetition im Sinne des § 1 Abs. 4 handelt,
 2. das Anliegen und dessen Darstellung für eine öffentliche Diskussion geeignet sind,
 3. die Behandlung des Anliegens in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fällt und
 4. das Anliegen und seine Begründung nach dem hierfür technisch vorgegebenen Umfang möglichst knapp und klar dargestellt sind.
- (2) Eine Veröffentlichung auf der Internetseite ist unzulässig, wenn die Petition
 1. sich erkennbar auf Personen bezieht oder in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
 2. geschützte Informationen enthält oder,
 3. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder Links auf andere Web-Seiten enthält.
- (3) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn
 1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
 2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder

3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(4) Die Öffentlichkeit wird auf der Internetseite des Hessischen Landtags über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

§ 7

Beschlussfassung über Petitionen

(1) Über Petitionen wird in der Regel in einer der folgenden Weisen entschieden:

1. Die Petition wird für ungeeignet zu einer sachlichen Behandlung erklärt.
2. Die Petition wird mit der Beschlussfassung des Landtags über einen Gesetzentwurf oder über einen anderen, in der Empfehlung bezeichneten Gegenstand für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Landesregierung überwiesen
 - a) zur Berücksichtigung, falls der Ausschuss nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten für geboten hält,
 - b) zur Erwägung, falls der Ausschuss die Erfüllung des Anliegens der Petentin oder des Petenten befürwortet, sofern einzelne zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausschussempfehlung noch offenstehende Fragen zugunsten des Anliegens beantwortet werden können,
 - c) als Material, falls das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zulässt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlass gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken,
 - d) oder mit der Bitte, die Petentin oder den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
4. Die Petition wird der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder dem Hessischen Rechnungshof mit der Bitte überwiesen, die Petentin oder den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
5. Die Petition wird für erledigt erklärt, da dem Anliegen der Petentin oder des Petenten bereits Rechnung getragen worden ist.
6. Die Petition wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt erklärt.
7. Die Petition wird einem anderen, in der Empfehlung bezeichneten Ausschuss als Material überwiesen.
8. Die Petition wird den Fraktionen des Hessischen Landtages, dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament überwiesen.

(2) Die Beschlussfassung soll in angemessener Zeit erfolgen. Jede Petition kann frühestens ein Jahr nach Einreichung unabhängig vom Stand ihrer Bearbeitung auf Antrag einer Fraktion zur Beratung gestellt werden. Jede Petition muss innerhalb eines Jahres nach der letzten Befassung, unabhängig von dem Stand ihrer Bearbeitung erneut beraten werden.

(3) Die Petentin oder der Petent sowie in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 die Landesregierung bzw. im Falle des Abs. 1 Nr. 4 der oder die Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Hessische Rechnungshof werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Entscheidung des Landtags unterrichtet. Die Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 bis 7 sollen begründet werden.

§ 8

Absehen von der sachlichen Behandlung

(1) Der Ausschuss soll sich mit der Petition sachlich nicht befassen, wenn

1. ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
2. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der Entscheidung des Gerichts oder eines gerichtlichen Vergleichs bezweckt,
3. der Vorgang Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nach Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen ist oder war.

- (2) Der Ausschuss kann von einer sachlichen Prüfung der Petition absehen, wenn sie
1. nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen, unleserlich oder unverständlich ist,
 2. durch die Form oder den Inhalt ein Strafgesetz verletzt oder der Inhalt sich in den Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft,
 3. gegenüber einer bereits abgeschlossenen Petition kein neues erhebliches Vorbringen enthält,
 4. sich gegen eine behördliche Entscheidung richtet, falls die oder der Berechtigte von möglichen Rechtsbehelfen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl dies ihr o-der ihm möglich und zumutbar ist oder gewesen wäre; ist der Rechtsbehelf bereits eingelegt, so soll sich die Überprüfung darauf beschränken, ob über den Rechtsbehelf innerhalb einer angemessenen Zeit entschieden wurde; das Recht des Landtags, auf eine mögliche Abänderung einer Ermessensentscheidung unabhängig von der noch ausstehenden Entscheidung über Rechtsbehelfe hinzuwirken, bleibt unberührt,
 5. zurückgezogen wurde.
- (3) Die Petentin oder der Petent werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterrichtet, warum der Landtag von der sachlichen Behandlung der Petition abgesehen hat. Das gilt nicht im Falle des Abs. 2 Nr. 1 und 5.

§ 9

Ausführung der Entscheidungen über Petitionen

- (1) Wird eine Petition der Landesregierung, der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder dem Hessischen Rechnungshof nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 überwiesen, soll sie oder er dem Landtag innerhalb von zwei Monaten nach der Überweisung berichten, was sie oder er aufgrund der Überweisung veranlasst und der Petentin oder dem Petenten mitgeteilt hat. Ist dies innerhalb der Frist nicht möglich, soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Der Landtag kann auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses eine von Satz 1 abweichende Frist festsetzen.
- (2) Erscheint aufgrund des Berichts der Landesregierung oder wegen seiner Verspätung oder aus anderen Gründen eine erneute Behandlung der Petition im Ausschuss erforderlich, soll die oder der Ausschussvorsitzende sie im Benehmen mit der jeweiligen Berichterstatterin oder dem jeweiligen Berichterstatter erneut auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen.
- (3) Der Landtag kann zur Vorbereitung der Beratung nach Abs. 2 eine weitere schriftliche Stellungnahme von der Landesregierung erbitten; im Übrigen kann nach § 5 Abs. 2 verfahren werden.
- (4) Der Ausschuss kann die Petition nach erneuter Beratung für erledigt erklären o-der über sie dem Landtag berichten. Der Beschluss über die Erledigung bedarf nicht der Bestätigung durch den Landtag. Eine Benachrichtigung der Petentin oder des Petenten ist nicht erforderlich.

§ 10

Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Daten zur Person der Petentin oder des Petenten und zum Gegenstand der Petition dürfen verarbeitet werden. Die Petentin oder der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Der Petitionsausschuss ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Rechte befugt, personenbezogene Daten an die Landesregierung und andere öffentliche Stellen zu übermitteln.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in oder Auskunft aus Petitionsakten des Landtages. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und § 33 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen des Landtags.

Vierter Teil

Petitionsbericht und Inkrafttreten

§ 11 Petitionsbericht

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet im ersten Viertel eines jeden Jahres dem Landtag einen mündlichen Bericht über die Petitionen, die im Vorjahr behandelt worden sind. Der Bericht wird als Drucksache verteilt. Über den Bericht ist die Aussprache zu eröffnen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das in Artikel 16 der Verfassung des Landes Hessen verankerte Petitionsrecht wird in dem vorliegenden Entwurf erstmals gesetzlich ausgestaltet. Dabei werden bewährte Regelungen zur Behandlung von Petitionen und zum Verfahren im Petitionsausschuss aus der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) übernommen. Durch die weitergehenden gesetzlichen Regelungen wird das Petitionsrecht insgesamt gestärkt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Petitionsrecht, Begriffsbestimmungen)

In § 1 wird näher ausgeführt, was Gegenstand einer Petition sein kann und wie das Petitionsrecht gegenüber anderen Beschwerdewegen und förmlichen Rechtsbehelfen abzugrenzen ist. Es werden die Möglichkeiten beschrieben, gemeinsam mit anderen Personen Petitionen an den Hessischen Landtag zu richten. In den Abs. 3, 4 und 5 wird nunmehr auch je nach Anzahl der beteiligten Personen und gemeinsamer Zielrichtung zwischen Sammel-, Massen- und Mehrfachpetitionen differenziert. Mit diesen Klarstellungen wird ausdrücklich auf die Möglichkeit von Petitionen, die von mehreren Personen getragen bzw. mitgezeichnet sind, hingewiesen. Dabei wird der Grundsatz gewahrt, dass jede Petition, egal wie viele Menschen das jeweilige Anliegen unterstützen, mit derselben Sorgfalt behandelt wird.

Zu § 2 (Form und Verfahren)

Es werden die bisherigen Form- und Verfahrensvorschriften aus § 98 GOHLT übernommen. Insbesondere wird zur Vereinfachung und zeitgemäßen Ausübung des Petitionsrechts weiterhin eine elektronisch übermittelte Eingabe über das im Landtagsportal zur Verfügung gestellte Formular ermöglicht (Elektronisch übermittelte Petition). Ergänzend wird klargestellt, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Ausübung des parlamentarischen Petitionsrechts keinen Beschränkungen unterliegen. Abs. 7 verweist auf die entsprechenden Regelungen in 99 GOHLT.

Zu § 3 (Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt)

Die für die Behandlung einer Petition erforderlichen Akteneinsichts-, Auskunfts- und Zutrittsrechte werden näher ausgestaltet und die Zuständigkeiten und das Verfahren geregelt. Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 100 Abs. 3 GOHLT. In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Regelungen zu den erforderlichen Auskünften, Akteneinsichten und Zutritten nach Abs. 1 auch gegenüber sonstigen Einrichtungen, juristischen und natürlichen Personen gelten, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen oder unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Nach Abs. 3 bleibt die Verantwortlichkeit der obersten Landesbehörde unberührt. Nach Abs. 4 sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Vergleichbare Vorschriften zu den Befugnissen des Petitionsausschusses enthalten auch die gesetzlichen Regelungen des Bundes und anderer Länder.

Mit Abs. 5 wird auch die Möglichkeit gegeben, den Hessischen Rechnungshof und den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um Rechts- und Amtshilfe zu bitten

Zu § 4 (Weigerungsgründe)

§ 4 stellt klar, dass Aktenvorlagen, Auskünfte und Zutritte nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen verweigert werden können und darüber die zuständige oberste Landesbehörde entscheidet. Mit Abs. 4 wird dem besonderen Status der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen. Städte, Gemeinden und Landkreise sind – soweit es um Selbstverwaltungskörperschaften in ihrem eigenen Wirkungsbereich geht – innerhalb der rechtlichen Schranken frei von staatlicher Aufsicht.

Zu § 5 (Behandlung der Petitionen im Ausschuss)

Abs. 1 regelt den Grundsatz der Behandlung von Petitionen. Diese sollen einfach, zweckmäßig und ohne vermeidbare Verzögerung behandelt werden. Hiermit soll vor allem das Interesse der Petenten an einer zügigen aber sachgerechten Bearbeitung und damit auch raschen Erledigung der Petition Rechnung getragen werden. Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 100 Abs. 1 und 2 GOHLT. Mit Abs. 4 wird der Landesregierung eine angemessene Frist eingeräumt, Stellung zum Sachverhalt zu nehmen. Diese Frist ist dabei so bemessen, dass das Anliegen des Petenten nicht unverhältnismäßig verzögert wird, jedoch das Ministerium genügend Zeit erhält um eine ausführliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Mit der Einberufung von Ortsterminen oder einem Runden Tisch wie in Abs. 5 dargelegt, hat die Berichterstatterin oder der Berichterstatter die Möglichkeit, mit allen Beteiligten Inhalt und mögliche Lösungswege einer Petition zu besprechen. Vertreter der Landesregierung, insbesondere aber die entsprechenden Fachmitarbeiter aus den Ministerien haben die Möglichkeit auf Einladung an diesen Terminen teilzunehmen.

Abs. 6 entspricht § 100 Abs. 4 - 7 regelt den Grundsatz der Verschwiegenheit der Mitglieder des Petitionsausschusses hinsichtlich der ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Eine vergleichbare allgemeine Regelung ist bereits in § 11 Abs. 2 der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags enthalten.

Zu § 6 (Veröffentlichung von Petitionen)

§ 6 regelt die Möglichkeit der Veröffentlichung von bestimmten Petitionen. Dies soll anonymisiert auf der Internetseite des Hessischen Landtages erfolgen und sich auf solche Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse oder auf Massenpetitionen im Sinne des § 1 Abs. 4 beschränken. Eine Veröffentlichung solcher Petitionen unter den im § 6 aufgeführten Voraussetzung soll für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeit des Petitionsausschusses sorgen. Die Abs. 3 und 4 regeln, in welchen Fällen eine Veröffentlichung nicht in Frage kommt.

Zu § 7 (Beschlussfassung über Petitionen)

Es handelt sich um bewährte Regelungen zum abschließenden Umgang mit Petitionen, die unverändert aus § 101 GOHLT übernommen werden. Ergänzend wird in Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, eine Petition unabhängig vom Stand ihrer Bearbeitung nach einem Jahr auf Antrag einer Fraktion zur Beratung zu stellen und so ein beschleunigtes Verfahren zu bewirken. Satz 3 ergänzt darüber hinaus die Notwendigkeit jede Petition innerhalb eines Jahres nach der letzten Befassung, unabhängig von dem Stand ihrer Bearbeitung erneut zu beraten.

Zu § 8 (Absehen von der sachlichen Behandlung)

Die Möglichkeiten, von der sachlichen Behandlung der Petition abzusehen, sind bisher in § 102 GOHLT eingehend geregelt. Die Vorschriften haben sich bewährt und werden daher unverändert übernommen.

Zu § 9 (Ausführung der Entscheidungen über Petitionen)

§ 9 entspricht dem bisherigen § 103 GOHLT.

Zu § 10 (Umgang mit personenbezogenen Daten)

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Regelungen zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten, die zur Behandlung einer Petition erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Datenschutzordnung des Hessischen Landtags verwiesen, die der Geschäftsordnung auf der Grundlage von § 112 GOHLT als Anlage 4 beigefügt ist.

Zu § 11 (Petitionsbericht)

Der Petitionsbericht dient der Information des Plenums.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Wiesbaden, 11. Mai 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock